

Beck kompakt



Jürgen Wabbel

Wenn Eltern teuer werden

Eltern- unterhalt

2. Auflage



C.H. BECK

Während jedoch auch dort ein eigener Beitrag durch das Ja-Wort und eine gewisse Verantwortung durch die gemeinsame Lebensführung eine Rolle spielen, fehlen die Elemente dieser Unterhaltsansprüche beim Elternunterhalt völlig.

Bei Kindern oder bei der Trennung vom Ehepartner rechnet man schon damit, diese Personen für eine bestimmte Zeit finanziell unterstützen zu müssen - bei den Eltern hingegen, die ihre eigene Lebensstellung erreicht haben, drängt sich dieser Gedanke nicht unbedingt auf. Daraus folgt auch die schwächere Stellung des Elternunterhalts gegenüber den sonstigen familienrechtlichen

Unterhaltsansprüchen. Seine Rechtfertigung liegt noch in dem Gedanken der großfamiliären Verantwortung, der das Bürgerliche Gesetzbuch bei seinem Inkrafttreten im Jahr 1900 beeinflusst hat.

Der Elternunterhalt hat die schwächste Stellung gegenüber anderen familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen.

Die genannten Unterhaltsansprüche unterscheiden sich stark voneinander: Für seine minderjährigen Kinder muss man unterhaltsrechtlich „das letzte Hemd hergeben“ und für den Ehepartner seine Lebensführung so weit

einschränken, dass auch dieser noch angemessen existieren kann. Bei den Eltern hingegen will der Gesetzgeber bewusst, dass zuerst der eigene Lebensstandard gewahrt bleibt. In einer grundlegenden Entscheidung hat der Bundesgerichtshof es so formuliert:

„Niemand muss seine Lebensführung wegen der Zahlung von Elternunterhalt spürbar und dauerhaft einschränken, es sei denn er lebt im Luxus.“

(BGH Urteil vom 23.10.2002, Az. XII ZR 266/99)

Entsprechend ist auch die Pflicht, Elternunterhalt zu zahlen, in der gesetzlichen Rangfolge deutlich abgeschwächt gegenüber den sonstigen Unterhaltspflichten.

Welche gesetzlichen Unterhaltspflichten gibt es?

Im Gesetz steht:

„Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.“ (§ 1601 BGB)

Die Unterhaltspflicht führt also dazu, dass Eltern gegenüber ihren Kindern und Kinder gegenüber den Eltern zu Unterhaltszahlungen verpflichtet werden können. Obwohl dies durch denselben Paragraphen geregelt wird, sind die Unterschiede doch erheblich. Neben dem Unterhalt für Verwandte kennt das Gesetz noch eine Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehe- oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Sind die Unterhaltsansprüche gleich stark?

In Bezug auf den Unterhaltsanspruch wird z. B. unterschieden zwischen